

§ 0712 ZPO

Schutzantrag des Schuldners

(1) Würde die Vollstreckung dem [Schuldner](#) einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des [Gläubigers](#) abzuwenden; § [709 Satz 2 ZPO](#) gilt in den Fällen des § [709 Satz 1 ZPO](#) entsprechend. Ist der [Schuldner](#) dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § [720a Abs. 1 und 2 ZPO](#) bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des [Gläubigers](#) entgegensteht. In den Fällen des § [708 ZPO](#) kann das Gericht anordnen, dass das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.